

Verordnung über die Elternmitwirkung an den Kindergärten

vom 30. Mai 2012 (in Kraft ab 1. August 2012)

9.4 V

Version: 30. Mai 2012



Inhaltsverzeichnis

VER	VERORDNUNG ÜBER DIE ELTERNMITWIRKUNG AN DEN KINDERGÄRTEN		
l.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2	
	Art. 1 Geltungsbereich und Zweck		
Art. Elter	2 rnmitwirkung	2 2	
Art. Aufs		2 2	
II.	ELTERNRAT	2	
Art. Zusa	4 ammensetzung	2 2	
Art. Aufg	5 aben	3	
Art. Mitte		3	
Art. Orga	7 anisation	3	
III.	VORSTAND	4	
	Art. 8 Zusammensetzung		
Art. Aufg	9 aben und Organisation	4	
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4	
Art. In-Kr	10 raft-Treten	4	





Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 31 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 sowie Artikel 29 Abs. 4 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 erlässt folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE ELTERNMITWIRKUNG AN **DEN KINDERGÄRTEN**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN I.

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

- Diese Verordnung regelt die Elternmitwirkung an den öffentlichen Kindergärten der Stadt Langenthal.
- Die Führung von Elternräten bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Eltern, gewährleistet den regelmässigen Informationsaustausch und stärkt den partnerschaftlichen Umgang.

Art. 2

- Elternmitwirkung ¹ Die Elternmitwirkung erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts. Sie ist begrenzt durch die Zuständigkeit der jeweiligen Schulorgane.
 - Aspekte der schulischen Entwicklung und des Verhaltens des einzelnen Kindes sind nicht Gegenstand der Elternmitwirkung.

Art. 3

Aufsicht

- Die Elternmitwirkung und die Führung von Elternräten stehen unter der Aufsicht der Volksschulkommission.
- Die Volksschulkommission kann weitergehende Bestimmungen zur Organisation der Elternräte erlassen.
- Sie genehmigt den Jahresbericht des Elternrats.

II. ELTERNRAT

Art. 4

Zusammensetzung

- Der Elternrat besteht aus je zwei Elterndelegierten jeder Kindergartenklasse, die durch die Klasseneltern aus ihren Reihen bestimmt werden.
- ² Die Kindergartenleitung und eine Kindergartenlehrperson nehmen an den Sitzungen des Elternrats mit beratender Stimme teil.



Art. 5

Aufgaben

- ¹ Der Elternrat fördert die aktive Zusammenarbeit der Eltern untereinander als auch mit der Kindergartenleitung und den Kindergartenlehrpersonen.
- ² Er vertritt die Anliegen der Eltern gegenüber dem Kindergarten.
- ³ Er ist für die Kindergartenleitung bei klassenübergreifenden und alle Kindergärten betreffenden Anliegen Ansprechpartner, wird von ihr über wichtige Projekte informiert und unterstützt diese bei der Umsetzung.
- ⁴ Er stellt die regelmässige Information der Klasseneltern über Geschäfte und Projekte im Elternrat sicher. Eine Kommunikation im Namen des Elternrats an die Öffentlichkeit findet nur in Absprache mit der Kindergartenleitung statt.
- ⁵ Er verabschiedet den Jahresbericht zuhanden der Volksschulkommission.

Art. 6

Mittel

- ¹ Dem Elternrat steht zur Erfüllung seiner Aufgaben in jedem Kalenderjahr ein Betrag von Fr. 100.00 pro Kindergartenklasse zur Verfügung, im Minimum Fr. 1'000.00 und im Maximum Fr. 1'800.00.
- ² Die Kindergartenleitung stellt dem Elternrat sowie dem Vorstand Räumlichkeiten der Volksschule für Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung.
- ³ Die Mitarbeit im Elternrat sowie in Arbeits- und Projektgruppen ist ehrenamtlich.

Art. 7

Organisation

- ¹ Der Elternrat trifft sich mindestens einmal pro Semester oder wenn die Hälfte der Elterndelegierten dies wünscht. Die Sitzungen werden protokolliert.
- ² Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



III. VORSTAND

Art. 8

Zusammensetzung

- ¹ Der Elternrat bestimmt einen Vorstand aus seinen Reihen bestehend aus:
- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- zwei Beisitzenden
- ² Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre bestimmt.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁴ Die Kindergartenleitung und eine Kindergartenlehrperson nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 9

Aufgaben und Organisation

- Der Vorstand erstellt ein Budget und verfügt über den jährlichen Beitrag.
- ² Er trifft sich mindestens einmal pro Quartal. Die Sitzungen werden protokolliert.
- ³ Er organisiert die Elternratssitzungen, genehmigt Projekte aus dem Elternrat und koordiniert diese.
- Er stellt die Wahlen der Elterndelegierten sicher.
- ⁵ Er verfasst einen Jahresbericht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft

Langenthal, 30. Mai 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident: sig. Thomas Rufener

Die stv. Stadtschreiberin: sig. Mirjam Tschumi Walder